

Argumentarium zu den SKOS-Richtlinien

Die Motion Studer „Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe“ verlangt, dass die Höhe der Sozialhilfeunterstützung auf 90% der SKOS-Richtlinien zu beschränken sei. Dies bedeutet eine generelle Leistungskürzung für alle Sozialhilfebeziehenden um 10%.

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE bittet Sie, diese Forderung nicht zu unterstützen und legt Ihnen im Folgenden ihre Überlegungen dar:

Die SKOS und die SKOS-Richtlinien

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist ein Fachverband, der bereits 1905 gegründet worden ist und dem alle Kantone, das Fürstentum Lichtenstein, zahlreiche Städte und Gemeinden, private Organisationen und verschiedene Bundesämter angehören. Der Vorstand ist entsprechend breit abgestützt. Der Kanton Bern ist darin mit Regula Unteregger, Vorsteherin des kant. Sozialamtes, Felix Wolffers, Vorsteher des Sozialamtes der Stadt Bern und Adrian Vonrüti, Präsident der BKSE vertreten. Fünf Fachkommissionen bearbeiten Problemfelder der Sozialhilfe.

In der Fachkommission „Richtlinien und Praxishilfen“ wirken Sozialdienstleitende, Juristen/innen und weitere Expert/innen von Bund und Kantonen mit. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden erstmals vor 50 Jahren erarbeitet und seither laufend weiterentwickelt. Zentrale Elemente sind die Pauschalisierung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL), die Ergänzung mit so genannten situationsbedingten Leistungen (SIL) und ein Anreizsystem mit Integrationszulagen (IZU) oder einem Einkommensfreibetrag (EFB) bei Erwerbstätigkeit.

Die SKOS-Richtlinien stossen schweizweit auf grosse Akzeptanz. Alle Kantone verweisen in ihren Sozialhilfegesetzen auf die Richtlinien als Grundlage und übernehmen diese mit kleinen Abweichungen und Besonderheiten. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK) unterstützt die Richtlinien ebenfalls.

Warum braucht es Richtlinien zur Sozialhilfeunterstützung?

Die Schweiz kennt kein einheitliches Existenzminimum. Die Sozialhilfe, das Betreibungsrecht, die Ergänzungsleistungen, die Stipendienordnungen u.a. definieren unterschiedliche Beträge. Die Kompetenz zur Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt bei den Kantonen. Schweizerische Unterstützungsrichtlinien garantieren die Rechtsgleichheit und verhindern Willkür und Armenjagd.

Die Richtlinien enthalten aber nicht nur Frankenbeträge sondern viele wertvolle Praxishilfen und Empfehlungen wie beispielsweise zur Rückerstattungspflicht.

Sind die SKOS-Richtlinien zu hoch?

Der Grundbedarf richtet sich an der Einkommens- und Verbrauchsstatistik des Bundesamts für Statistik aus und orientiert sich an dem Konsumverhalten der zehn Prozent der Bevölkerung mit den niedrigsten Einkommen in der Schweiz. Die Bemessung des Grundbedarfs lehnt sich an einem wissenschaftlich und statistisch erhobenen Warenkorb an und damit an den realen Kosten für bestimmte, für den Lebensunterhalt notwendige Waren. Diese Kosten für den Lebensunterhalt sind schweizweit überall etwa gleich hoch.

Die Höhe der Sozialhilfeleistungen, die in den Richtlinien festgelegt sind, ist deshalb kaum bestritten.

Sozialhilfebezug im Kanton Bern¹

Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer subsidiär zu allen übrigen Leistungen, die ihm zustehen, nicht genügend verdient um den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten.

Im Jahr 2010 waren 4,1 Prozent der Haushalte im Kanton Bern auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen. In diesen Haushalten lebten rund 40'000 Personen. Kinder und Jugendliche sowie Alleinerziehende tragen das grösste Risiko.

Während die Sozialhilfe einst zur kurzfristigen Überbrückung von temporären Notlagen gedacht war, zeigt sich heute, dass sie zunehmend strukturelle Probleme wie Arbeitsmarktentwicklung und Lücken und Sparmassnahmen in den vorgelagerten Systemen zur sozialen Sicherung auffangen muss. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer hat sich entsprechend in den letzten Jahren auf 8,9 Monate erhöht.

Knapp zwei Drittel der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden hatte einen Beschäftigungsgrad von mehr als 50 Prozent. Gut ein Drittel hatte gar einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Auch viele Working Poor sind also auf Sozialhilfe angewiesen.

Fazit

Die BKSE ist überzeugt, dass mit einer generellen Kürzung der Sozialhilfeunterstützung die falschen Menschen getroffen werden, nämlich Personen, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind, Arbeitnehmende mit ungenügenden Mindestlöhnen, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche, und all jene, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von einer wiedererstarnten Wirtschaft profitieren können.

Die Sozialhilfe im Kanton Bern wendet viele Massnahmen erfolgreich an, um Menschen rasch möglichst wieder zu integrieren (Beschäftigungsprogramme und weitere Integrationsmassnahmen) aber auch um Missbrauch zu verhindern (Sozialinspektion, vertrauensärztliche Abklärungen usw.). Zudem wird die wirtschaftliche Hilfe bei Pflichtverletzung oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit bereits heute gekürzt. Bei einer generellen Senkung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bliebe kaum mehr Spielraum für solche Sanktionen ohne ins absolute Existenzminimum, welches verfassungsrechtlich geschützt ist, einzugreifen.

Wir bitten Sie daher auf die Leistungskürzung zu verzichten und die Motion Studer abzulehnen.

Vorstand BKSE, 15. April 2013

¹ Sozialbericht 2012 und Bericht „Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2009, 2010 und 2011“, GEF